

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Sekundarschule Thomas Müntzer“ e.V.

(Fassung 16.07.2012)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Sekundarschule Thomas Müntzer“ und hat seinen Sitz an der Sekundarschule „Thomas Müntzer“ in 06526 Sangerhausen Borngasse 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag erhält er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freunde und Förderer der Sekundarschule Thomas Müntzer“ ist eine soziale Gemeinschaft der Elternschaft, Lehrer und Freunde der Sekundarschule „Thomas Müntzer“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung a.F.
- (3) Der Zweck des Vereins soll durch die ideelle und finanzielle Unterstützung aller Bereiche des schulischen Lebens erreicht werden. Der Verein wird in der Öffentlichkeit wirksam.
- (4) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins bzw. seiner Mitglieder unter Verwendung des Vereinsnamens sind ausgeschlossen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaft werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Eintritt der Mitglieder kann jederzeit durch einen formlosen schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) sofort durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der fristlose Ausschluss erfolgt bei satzungswidrigem Handeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 der Satzung werden aus den Beiträgen und aus Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie zur Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendung. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Über die grundlegende Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Alles Weitere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Haushalts- und Kassenordnung-

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Revisionskommission,
 - b) Festsetzung und Höhe des Beitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied, in der Regel der Stellvertreter, leiten die Versammlung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll enthält Ort, Datum, Tagesordnung sowie die Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen und Wahlen.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es fordern.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die einzeln zu wählen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt die konkrete juristische Person oder Körperschaft nach Absatz 1.

Diese Satzung wurde am 24.04.1996 beschlossen und am 16.07.2012 geändert.